



VDIK e.V., Postfach 2414, 61294 Bad Homburg v.d.H.

Verband der Internationalen  
Kraftfahrzeughersteller e.V.

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

E-Mail: [IIIIB5@bmf.bund.de](mailto:IIIIB5@bmf.bund.de)

Kirdorfer Straße 21  
61350 Bad Homburg v.d.H.

Telefon 0 61 72 / 98 75-0  
Telefax 0 61 72 / 98 75-20  
E-Mail office@vdik.de  
Internet www.vdik.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Sch/ho

Durchwahl  
-26

Datum  
10. Mai 2016

## Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität“ vom 06.05.2016

Sehr geehrte !

zunächst möchten wir uns für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen bedanken.

Die Elektromobilität ist ein Thema von hoher strategischer Bedeutung. Insgesamt soll durch eine umweltfreundliche Mobilitätspolitik die Vereinbarkeit von Verkehr und Umwelt gewährleistet werden. Die Bundesregierung verfolgt die Absicht, Deutschland mit einer Million Elektrofahrzeugen bis 2020 zum Leitmarkt zu machen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zunächst die Befreiung reiner Elektrofahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer rückwirkend ab dem 01. Januar 2016 auf zehn Jahre verlängert werden. Der VDIK begrüßt diese geplante Verlängerung. Allerdings wäre aus der Sicht des VDIK eine Ausweitung der Steuerbefreiung auf alle Fahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG geboten, um auch die Plug-In-Hybrid Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien. Diese Fahrzeuge weisen extrem niedrige CO<sub>2</sub>-Emissionen auf und werden in jedem Fall benötigt, um das Ziel der Bundesregierung, eine Million Elektrofahrzeuge bis zum Jahr 2020 auf deutsche Straßen zu bringen, zu erreichen.

Die im neuen § 3 Nummer 46 EStG geregelte Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers begrüßt der VDIK. Sie belohnt das umweltfreundliche Engagement der Halter von Elektrofahrzeugen oder Plug-In-Hybrid Fahrzeugen und deren Arbeitgeber, die das Aufladen dieser Fahrzeuge im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen. Ebenso begrüßt der

VDIK die Möglichkeit, dass Arbeitgeber die unentgeltliche oder vergünstigte Übereignung von der Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Plug-In-Hybrid Fahrzeuge an den Arbeitnehmer bzw. die Zuschussung der Kosten, die dem Arbeitnehmer für die Anschaffung einer Ladevorrichtung entstehen, pauschal mit 25 % Lohnsteuer besteuern können.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Internationalen  
Kraftfahrzeughersteller e.V.



[www.pro-saubere-luft.de](http://www.pro-saubere-luft.de)  
Das Kfz-Erneuerungsprogramm  
des Verbandes der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK)

Dipl.-Ing. Bernd Mayer Dipl.-Betriebsw. A. Schnurrer